

# Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 188  
Januar/Februar 2015




---



---

IDUR im Internet: [www.idur.de](http://www.idur.de)

---



---

## Zum Verbandsklagerecht in Umweltangelegenheiten jenseits UVP-pflichtiger Vorhaben

Seit einiger Zeit erlangt Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention zunehmend Bedeutung in der deutschen Rechtsprechung. Der Beitrag skizziert die Entwicklungslinien und verbleibenden Defizite beim Umweltverbandsklagerecht und bespricht die jüngste Rechtsprechung des EuGH von Januar 2015 dazu.

Seite..... 2

## BVerwG zum Ermittlungsumfang außerhalb von FFH-Gebieten

Das BVerwG hat in einer neuen Entscheidung vom Januar 2015 den Kohärenzschutz des Natura-2000 Gebietsnetzes konkretisiert. Das Gericht fordert von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, dass die Erhaltungszielarten auch außerhalb der administrativen Gebietsgrenzen untersucht werden müssen, wenn durch das Vorhaben wesentliche Vernetzungsbeziehungen wie Wanderkorridore beeinträchtigt werden können.

Seite..... 3

## Neues zu der Verbandsklagebefugnis: Die „Flugrouten-Entscheidung“ des BVerwG vom 12. November 2014

Das BVerwG hat die Klagebefugnis von Umweltverbänden nach dem UmwRG gegen die nachträgliche Festlegung von Flugrouten verneint und eine Erweiterung über die ausdrücklich im Gesetz genannten Fälle hinaus abgelehnt.

Seite..... 4

## Verbandsklagen gegen immissionsschutzrechtliche Fristverlängerungen

Der NABU Brandenburg konnte einstweilen den Weiterbau der Hühnermastanlage in Groß-Haßlow stoppen, obwohl er sich nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt hatte.

Seite..... 7

## Zur Klagebefugnis von anerkannten Naturschutzvereinen gegen Landschaftsschutzverordnungen

Das OVG Niedersachsen ließ offen, ob Umweltverbände die Herausnahme von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten beklagen können.

Seite..... 9

## Buchbesprechungen

- Schmidt/Schrader/Zschesche: Die Verbandsklage im Umwelt- und Naturschutzrecht
- Faßbender: Rechtliche Anforderungen an raumplanerische Festlegungen zur Hochwasservorsorge
- Köck/Faßbender (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungen im Immissionsschutzrecht

Seite..... 10

## In eigener Sache

- IDUR-Seminar „Der Bebauungsplan“ am 28. März 2015 in Frankfurt/Main
- Ergänzter Artikel „Rechtlicher Schutz von Schwalbennestern an Gebäuden“

Seite..... 12

## Zum Verbandsklagerecht in Umweltangelegenheiten jenseits UVP-pflichtiger Vorhaben

von RA Dirk Teßmer, Frankfurt a.M

### 1. Ausgangspunkt

In der Aarhus-Konvention (AK) aus dem Jahre 1998, einem von 47 Staaten, einschließlich Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag, sind bekanntermaßen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten geregelt, den Zugang zu Umweltinformationen, Beteiligungsmöglichkeiten an Verwaltungsverfahren und den Zugang zu gerichtlicher Überprüfung in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten. Insbesondere sollen anerkannte Umweltvereinigungen nicht nur eine umfängliche gerichtliche Überprüfung der verfahrens- und materiell-rechtlichen Rechtmäßigkeit von Genehmigungsentscheidungen zu größeren Vorhaben mit relevanten Umweltauswirkungen beanspruchen können (Art. 2 Abs. 2 AK), sondern *„Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“* (Art. 9 Abs. 3 AK).

Dieser Regelung des Art. 9 Abs. 3 AK kam lange Zeit allerdings keinerlei praktische Bedeutung zu, da in der Rechtsprechung die Auffassung praktiziert wurde, dass sich diese Vorschrift des völkerrechtlichen Vertrages nur an den Gesetzgeber richte, der seiner Verpflichtung aber insoweit noch nicht nachgekommen sei.

Die Gerichte sahen zunächst keine Möglichkeit, den Umweltverbänden jenseits der im BNatSchG/LNatSchG, UmwRG und USchadG etablierten Klagerechte Zugang zu einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zu verschaffen, sofern diese gegenüber der Behörde nicht (ausnahmsweise) eine Verletzung eigener Rechte (§ 42 Abs. 2 VwGO) geltend machen können. Das Klagerecht aus § 42 Abs. 2 VwGO wurde dabei – wie bei jeder Person, die sich gegen behördliche Bescheide wenden möchte – recht eng gefasst, so dass die Rechtsverletzung praktisch nur bei etwaiger Beeinträchtigung von Eigentumsrechten in Betracht gezogen wurde.

### 2. Fortentwicklung durch die Rechtsprechung des EuGH und der Verwaltungsgerichte

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 08.03.2011 (C-240/09 – „slowakischer Braunbär“) begann in Bezug auf die Relevanz von Art. 9 Abs. 3 AK ein Umdenken. In diesem Urteil wies der EuGH darauf hin, dass Art. 9 Abs. 3 AK zwar im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung habe. Jedoch seien die nationalen Gerichte verpflichtet, die Voraussetzungen des jeweiligen nationalen Prozessrechts, die für die Einleitung eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 AK als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Schutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen. Effektiver Rechtsschutz bedeutet damit, dass einer Umweltschutzvereinigung ermöglicht werden muss, eine Entscheidung, die möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Europäischen Union steht, vor einem Gericht anzufechten.

Im Nachgang zu diesem Urteil haben deutsche Verwaltungsgerichte in diversen Verfahren unter Berufung auf den EuGH eine weite Auslegung der jeweils in Betracht kommenden prozessualen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Klagerechts praktiziert. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 05.09.2013 (7 C 21/12) ein Klagerecht von Umweltvereinigungen in Bezug auf die Beachtung der Vorgaben der Luftreinhalteplanung anerkannt und es über eine Auslegung von § 42 Abs. 2 VwGO (Klagerecht bei Verletzung eigener Rechte) und der Vorschriften des Immissionsschutzrechts hergeleitet, die den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken. Unter Anwendung des sich aus dem Urteil des EuGH vom 09.03.2012 ergebenden Gebots zur weiten Auslegung prozessualer Voraussetzungen für eine Klage sei Umweltvereinigungen, die eine Verletzung europarechtlicher Vorschriften zum Schutz der Luftqualität und damit der menschlichen Gesundheit rügen, ebenso wie betroffenen Bürgern ein Klagerecht aus § 42 Abs. 2 VwGO zuzubilligen.

Das Aarhus-Compliance-Committee (ACCC), das zur Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die Mitgliedsstaaten angerufen werden kann, hat mit Entscheidung vom 20.12.2013/19.03.2014 festgestellt, dass Deutschland mit seiner unzureichenden Gewährleistung des Zugangs zu Gericht in Umweltangelegenheiten gegen Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 AK verstößt. Beim zuständi-

gen Bundesumweltministerium wird gegenwärtig eine Novellierung des UmwRG, des UVPG und ggf. auch des BNatSchG erarbeitet, mit der die Defizite und die Rechtsunsicherheit bezüglich der Reichweite des Umweltklagerechts hoffentlich im Sinne der erforderlichen weiten gerichtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns in Umweltangelegenheiten behoben werden.

### 3. Bewertung der jüngsten Rechtsprechung

Bis das deutsche Recht den Vorgaben der Aarhus-Konvention entspricht und auch die vom EuGH festgestellten Defizite bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie behoben sind, bedarf es weiterhin der vom EuGH geforderten weiten Auslegung des nationalen Prozessrechts. Wie die Gerichte dabei in den unterschiedlichen Fallkonstellationen entscheiden werden, kann dabei kaum verlässlich vorhergesagt werden. Die Entscheidungen, in denen ein progressiver Ansatz gewählt wird, halten sich mit anderen Entscheidungen, welche die - in jedem Falle zu erkennende - Ausweitung der Umweltverbandsklagerechte einbremsen, ungefähr die Waage.

Zwei aktuellen Urteilen des EuGH vom 13.01.2015 (C-401/12 P bis C-403/12 P und C-404, 405/12 P) ist dabei – entgegen anderweitiger Kommentierung – kein „Zurückrudern“ zu entnehmen.

In seinem Urteil vom 13.01.2015 hat der EuGH lediglich – wie bereits in seinem Urteil vom 08.03.2011 zum „Slowakischen Braunbär-Fall“ – erneut herausgestellt, dass die Formulierung in Art. 9 Abs. 3 AK keine unmittelbare Anwendung finden kann, da es an der hierfür erforderlichen Bestimmtheit (i.S.e. unmittelbaren „Vollzugsfähigkeit“) des zu etablierenden Klagerechts fehlt: „Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus enthält keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte, so dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Da nur „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, Inhaber der in Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens vorgesehenen Rechte sind, hängen die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts ab.“

Art. 9 Abs. 3 AK könne daher nicht unabhängig vom jeweiligen national-staatlichen bzw. gemeinschaftsrechtlichen Prozessrecht bereits aus sich heraus ein Klagerecht etablieren. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 13.01.2015 in Bezug auf Klagen, die von Umweltorganisatio-

nen gegen Entscheidungen der EU-Kommission geführt wurden, festgestellt, dass die von den Klägern angeführte Aarhus-Umsetzungsverordnung (VO – EG – Nr. 1367/2006) auf welche die Kläger sich zur Begründung ihres Klagerechts bezogen, nur Organe der Union betrifft und nicht auf Verfahren der Umweltschutzvereinigungen vor nationalen Gerichten bezogen werden könne.

Im Ergebnis sah es der EuGH in den beiden konkreten Fällen aufgrund des jeweiligen Wortlauts der betreffenden Verordnungen nicht als möglich an, der von ihm selbst in seinem Urteil vom 08.03.2011 festgestellten und sich aus Art. 9 Abs. 3 AK ergebenden Verpflichtung des Gerichtszugangs durch eine weite Auslegung der betreffenden Verordnung Direktwirkung zugunsten der Umweltvereinigungen zu verleihen. Die Urteile begründen sich damit jeweils aus den speziellen Details des jeweiligen Falles bzw. der zur Begründung des Klagerechts angeführten Normen, stellen aber keine Abkehr von der Feststellung im Urteil vom 08.03.2011 dar, wonach die nationalen Gerichte das Prozessrecht – soweit es möglich ist – im Einklang mit der Vorgabe des Art. 9 Abs. 3 AK auslegen müssen.

Somit hat sich aufgrund der beiden Urteile des EuGH vom 13.01.2015 nichts an der – freilich bedauerndswert rechtsunsicheren – Situation geändert, dass es gegenwärtig und bis zum Erlass der Gesetzesnovellen (zum UmwRG, UVPG, BNatSchG) von der richterlichen Rechtsfortbildung im Einzelfall abhängt, ob Klagerechte bestehen oder nicht.

---

#### **BVerwG zum Ermittlungsumfang außerhalb von FFH-Gebieten**

---

*Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,  
Frankfurt am Main*

In der Entscheidung des 7. Senates des BVerwG vom 23.01.2015 (7 VR 6.14) geht es um den zweigleisigen Ausbau und Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke. Die Baumaßnahme umfasst u.a. die Oberbauanlagen, den Unterbau, die Entwässerungsanlagen sowie Stützbauwerke, Eisenbahnüberführungen und Bahnübergänge. Nach Realisierung dieser Maßnahmen werden die Züge häufiger und schneller verkehren können. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde Klage erhoben und ein Eilantrag gestellt. Das BVerwG lehnt mit der jüngst ergangenen Entscheidung den Antrag des Eigentümers auf Wiederherstellung der auf-